

Landesdelegiertenkonferenz Donaueschingen 24./25.09.2022

Antragsteller*in: Landesvorstand
 Beschlussdatum: 15.07.2022
 Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 171 bis 173 löschen:

Organe der Landespartei sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), der Landesausschuss, ~~der Virtuelle Parteitag~~, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat und das Landesschiedsgericht.

Von Zeile 197 bis 199 löschen:

4. Kreisverbände, der Landesvorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesausschuss, ~~der Virtuelle Parteitag~~, die Vereinigungen, der Landesfinanzrat sowie mindestens zehn Einzelmitglieder, die

Von Zeile 215 bis 217 löschen:

6. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen müssen auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesausschusses, ~~des Virtuellen Parteitags~~, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreisverbände oder von 10

Von Zeile 307 bis 317 löschen:

~~§ 10 Virtueller Parteitag~~

1. ~~Der virtuelle Parteitag wird durch den Landesvorstand einberufen.~~
2. ~~Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband berechnet sich nach dem in § 8, Abschnitt I., Absatz 2 beschriebenen Verfahren, jedoch mit 100 als Grundzahl und 1 als Mindestzahl.~~
3. ~~Der virtuelle Parteitag kann über Dinge, die ihm von der Landesdelegiertenkonferenz zugewiesen sind, Beschluss fassen, ebenso über Angelegenheiten, die ihm der Landesvorstand oder einzelne Kreisverbände vorlegen. Für Antragstellung und Durchführung gelten die Bestimmungen über die Landesdelegiertenkonferenzen entsprechend. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.~~

Begründung

Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg haben bereits vor über 20 Jahren ihren ersten virtuellen Parteitag abgehalten und waren damit der Zeit deutlich voraus. Damals erforderte diese Innovation eine eigene Satzungsgrundlage. Die Pandemie und spätestens die letzten vier digitalen Parteitage des Landesverbandes haben gezeigt, dass die technischen Möglichkeiten es zulassen, dass jede Landesdelegiertenkonferenz digital durchgeführt werden kann. Deswegen ist kein eigenes Organ mit eigenen Regelungen mehr nötig, um auch in die Zukunft digitale Versammlungen zu ermöglichen.